

Haushaltssatzung der Stadt Laubach für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S.90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung am 12.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im Ergebnishaushalt

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	26.434.240 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	29.812.554 EUR
mit einem Saldo von	- 3.378.315 EUR
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR
mit einem Fehlbedarf von	- 3.378.315 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-2.280.130 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.100.653 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.436.265 EUR
mit einem Saldo von	-5.335.612 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.335.612 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.187.120 EUR
mit einem Saldo von	4.148.492 EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	- 3.467.249 EUR

festgesetzt.

Der veranschlagte Jahresfehlbedarf im Ergebnishaushalt 2025 wird gemäß § 92 V Nr. 1 HGO durch die Inanspruchnahme der ordentlichen Rücklage ausgeglichen. Der Finanzhaushalt wird über ungebundene liquide Mittel ausgeglichen.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2025 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **5.335.612 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2025 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite die im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	328 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	319 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	420 v.H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wird nicht benötigt.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 10.12.2024 beschlossene Stellenplan.

§ 8

- (1) Als nicht erheblich im Sinne des § 100 (1) Satz 3 HGO und damit nicht der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürftig gelten
1. alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind,
 2. alle über und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu **10.000 EUR**.
- (2) Anstelle der Grenze von **10.000 EUR** nach Abs. 1 Ziffer 2 gilt für überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen
1. im Ergebnishaushalt die Grenze von **20.000 EUR**, sofern dadurch das Budget um nicht mehr als 25 v.H. überschritten wird,
 2. bei Investitionsmaßnahmen im Finanzhaushalt die Grenze von **20.000 EUR**, sofern dadurch das Investitionsbudget (Maßnahmenbudget) einschließlich der in früheren Jahren bereitgestellten Mittel nicht um mehr als 25 % überschritten wird.
- (3) Die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Leistung von nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird im Einzelfall bei einem Betrag bis zu
- a) **10.000 EUR** auf den Bürgermeister
 - b) **20.000 EUR** auf den Magistrat

übertragen.

Die übrigen Regelungen des § 100 HGO bleiben hiervon unberührt.

- (4) Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO wird auf 3% des veranschlagten Gesamtbetrages der Aufwendungen (Ergebnishaushalt) bzw. der Auszahlungen (Finanzhaushalt) festgesetzt.

§ 9

Als Wertgrenze werden festgesetzt für den Begriff des Vorhabens von nur geringer finanzieller Bedeutung im Sinne § 12 Abs. 4 GemHVO Beträge von weniger als **50.000 EUR**

§ 10

Die Aufwendungen, Erträge, Einzahlungen und Auszahlungen der einzelnen Produkte bilden gem. § 4 GemHVO eine Bewirtschaftungseinheit (Budget).

Die in § 20 Abs. 1 GemHVO geregelte gegenseitige Deckungsfähigkeit gilt nicht für Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie für bilanzielle Abschreibungen.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind gem. § 20 Abs. 2 GemHVO über alle Teilhaushalte hinweg untereinander und gegenseitig deckungsfähig.

Die in einem Produkt veranschlagten Auszahlungen für Investitionen sind gem. § 20 Abs. 3 GemHVO gegenseitig deckungsfähig.

Gemäß § 20 Abs. 5 werden zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets für einseitig deckungsfähig innerhalb eines Teilhaushaltes erklärt.

Die Ansätze für Aufwendungen eines Budgets werden gem. § 21 Abs. 1 GemHVO für übertragbar erklärt.

Mehrerträge können i. S. d. § 19 Abs. 2 GemHVO für bestimmte Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt gem. § 19 Abs. 4 GemHVO für Mehreinzahlungen für bestimmte Mehrauszahlungen entsprechend.

35321 Laubach, 10.12.2024

Der Magistrat der Stadt Laubach

Matthias Meyer
(Bürgermeister)